

<p>Bethesda- St. Martin gemeinnützige GmbH</p>  <p>Fachbereich Altenhilfe Altenzentrum Ev. Marktkirchengemeinde</p>	<p>Qualitätsmanagementhandbuch</p>	<p>Geltungsbereich: Alle</p>
		<p>QMHB/</p>

Achtung wichtige Änderung!

Sehr geehrte Bewohner/innen, sehr geehrte Besucher/innen,

1. Unabhängig von Inzidenzen oder Warnstufen haben **alle Besucher** (Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren) einen negativen Testnachweis beim Betreten der Einrichtung während der Öffnungszeiten an der Rezeption und danach bei den Mitarbeitern in der Pflege vorzulegen.
2. Personen, die über keinen gültigen Testnachweis verfügen, können vor Betreten des Hauses von der Einrichtung zu folgenden Einlasszeiten getestet werden:
Montag bis Freitag ausschließlich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Samstag bis Sonntag ausschließlich in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
 Außerhalb dieser Zeiten werden keine Testungen von der Einrichtung vorgenommen. Wer außerhalb dieser Einlasszeiten das Haus betreten möchte, hat nach telefonischer Voranmeldung einen **offiziellen** Testnachweis vorzulegen.

Besucherinnen und Besucher, die nicht vollständig geimpft sind oder keinen Genesenen Status nachweisen können, müssen nach § 1 Abs. 1 Nr.1 bis 3 der LVO ihren Besuch einen **Werktag** vor dem Besuchstag anmelden.

Personen, die über keinen Testnachweis verfügen und/oder eine Testung ablehnen, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Ausgenommen vom Testverfahren sind: Rettungsdienste, Betreuungsrichter*, Seelsorgepersonen bei Sterbebegleitung sowie Personen, die die Einrichtung nur kurzfristig betreten wie Post und Paketzusteller*.

3. Die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken entfällt für alle und ist nur noch vorgeschrieben, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird. Das freiwillige Tragen einer Maske ist weiterhin möglich.

Bitte desinfizieren Sie sich weiterhin die Hände.

4. Besuche von Personen mit Krankheitszeichen wie Erkältungssymptomen, einer COVID 19-Erkrankung oder entsprechendem Verdacht, Kontaktpersonen von Erkrankten oder nach Aufenthalt in Risikogebieten sind grundsätzlich untersagt.

Neuwied, den 28.05.2022

Michael Lobb
Einrichtungsleitung